

## Merkblatt

### Installation und Betrieb von Trinkwasserversorgungsanlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen (Stand: August 2015)

#### 1. Einführung:

##### Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel

Die Trinkwasserversorgung, bei Veranstaltungen unter freiem Himmel, erfolgt üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch eine falsch durchgeführte Installation sowie durch die Verwendung nicht zugelassener Materialien oder durch eine unsachgemäße Betriebsweise, kann es zum Eintrag und zur Vermehrung von Krankheitserregern und somit zu einer Gesundheitsgefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen.

Eine technisch und gesundheitlich unbedenkliche Installation und Betriebsweise wird durch gesetzliche Vorgaben sowie die anerkannten Regeln der Technik gewährleistet.

##### Hierunter fallen:

**Die fachgerechte Erstellung der Anlage**  
**Die Verwendung zugelassener Materialien**  
**Ein ordnungsgemäßer Betrieb**

#### 2. Gesetzliche Grundlagen:

Auch für **nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe** (z. B. mobile Verkaufswagen, Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten usw.) gelten die bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften. Untenstehend sind die wichtigsten Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe aufgeführt:

**Trinkwasserverordnung**  
**Infektionsschutzgesetz**  
**Lebensmittelhygieneverordnung**  
**AVB Wasser V**  
**DIN 1988**

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, müssen den Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Unter den nun folgenden Punkten 3 und 4 sind die erforderlichen und von allen Nutzern einzuhaltenden hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln aufgeführt.

#### 3. Technische Vorgaben zur Erstellung einer Versorgungsanlage:

**Zum Anschluss an den Hydranten** dürfen nur die vom zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden.

**Weiterführende Anschlusssteile** (Rohre, Schläuche, Armaturen) sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken usw.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können:

- *Zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine **zugelassene funktionierende Absicherung** (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder dergleichen) eingebaut werden. Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen (Inspektion, Wartung).*
- ***Mehrere Anschlussleitungen** von einem Entnahmepunkt aus sind, auf gleiche Weise wie vorher beschrieben, abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.*
- *Es sind **kurze und unmittelbare Verbindungen** vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen.*
- *Die **Leitungs- und Schlauchquerschnitte** sind möglichst **klein** zu wählen.*
- *Anschlussleitungen und Anlagenteile müssen für einen **Druck** von mind. **10 bar** ausgelegt sein.*

##### **Normale Garten- oder Druckschläuche sind für den Einsatz unzulässig!**

**Die verwendeten** Materialien (Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein:

- *Schläuche benötigen eine Prüfung gern. **KTW-Empfehlung des Umweltbundesamtes** und gemäß **DVGW W 270**. (Prüfzeugnisse!). **KTW**: Einfluss des Materials auf Geruch und Geschmack des Wassers, **Kunststoffabgabe** **DVGW W 270**: Vermehrung von Mikroorganismen auf Materialien für den Trinkwasserbereich.*

(bitte wenden)

- *Rohre und Armaturen müssen mit einer **DIN / DVGW W 270** Registrierungsnummer gekennzeichnet sein.*

Schläuche und Armaturen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden! (Unterlage schaffen).

**Bei der Trinkwasserentnahme sind:**

- *bei direktem Einfließen in z. B. Spülbecken ein Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichen Wasserstand einzuhalten*
- *bei fest angeschlossenen Geräten eine Einzelabsicherung (Rohrbelüfter, Rückflussverhinderer) vorzunehmen*

**Bei Missachtung dieser Vorgaben ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und somit die gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich!**

**4. Betrieb sowie die Lagerung der Materialien:**

Der **Betreiber/Benutzer** einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben

**verantwortlich** und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und evtl. Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

**Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand** ist die Trinkwasserleitung gründlich und kräftig zu spülen. Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sind sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die Leitungen sind täglich zu kontrollieren.

**Nach der Demontage der Trinkwasserleitung** sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und **hygienisch einwandfrei zu lagern**, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

**Im Rahmen der Trinkwasserverordnung werden kostenpflichtige behördliche Kontrollen mit stichprobenartigen Probenahmen durchgeführt. Hierbei sollten Sie die gültigen Prüfzeugnisse (DVGW W 270 und KTW) der von Ihnen verwendeten Schläuche vor Ort bereithalten!**

Die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Installation und Betriebsweise der Wasserversorgungsanlage kann im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat geahndet werden.

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen beratend gerne zur Verfügung!**

Zu Fragen der Installationstechnik und zum Anlagenbetrieb:  
**Gesundheitsamt Neumünster (04321) 942-2836**

Zu Fragen der Lebensmittelhygiene:  
**Lebensmittelaufsicht der Stadt Neumünster (04321) 942-2522**

Ansprechpartner für die Standrohrausgabe:  
**SWN Stadtwerke Neumünster GmbH (04321) 202-345**

**Zu Fragen der Beschaffung der geforderten Materialien wenden Sie sich bitte an Ihren Einzelhandel.**